

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 08.03.2006 - Nr. 02/2006 - 14. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der - außerplanmäßigen - öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.01.2006 S. 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2006 S. 2
3. Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2006 S. 6
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstücksüberfahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Prenzlau S. 7
5. 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) S. 8
6. Satzung über die Zahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Stadt Prenzlau (Stellplatzsatzung) S. 8
7. Öffentliche Bekanntmachung der Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes C IV „Neustädter Damm – Am Höftgraben“ der Stadt Prenzlau S. 12
8. Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes D III „Marktberg“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) S. 13

9. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung und teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes B II „Am Sternberg“ der Stadt Prenzlau S. 14
10. Genehmigung einer Kunststoffgalvanikanlage am Standort 17291 Prenzlau S. 15
11. Förderung privater Investitionen im Landkreis Uckermark im Rahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) S. 15

Beschlüsse der – außerplanmäßigen – öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.01.2006

Die Beschlussvorlagen, Anträge und Mitteilungsvorlagen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehörige Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 215/2005

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D III „Marktberg“

zu TOP 7.1.

Beschluss über das Mitwirkungsverbot der Stadtverordneten Melters und Genschow an der Beschlussfassung über die DS: 215-1/2005

Abstimmung: Der Stadtverordnete Genschow ist gemäß § 28 Gemeindeordnung befangen. Herr Genschow nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

Abstimmung: Der Stadtverordnete Melters ist gemäß § 28 Gemeindeordnung befangen. Herr Melters nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

zu TOP 7.1.1.**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 11/2006:**

Bezug: Beschluss über das Mitwirkungsverbot der Stadtverordneten Melters und Genschow an der Beschlussfassung über die DS: 215-1/2005

Wortlaut:

„Der Grund für das Mitwirkungsverbot der Stadtverordneten Melters und Genschow ist mit Niederlegung ihrer Ämter im Verein ‚Wiederaufbau des historischen Rathauses i.G.‘ weggefallen. Die SVV beschließt, sich mit der Sache der Mitwirkungsverbote nicht weiter zu befassen.“

zurückgezogen

zu TOP 7.2.**Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP, SPD und des Stadtverordneten Herrn Theil:**

Änderung Beschlussvorlage Drucksache: 215/2005 - Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan D III „Marktberg“ -DS-Nr.: 215-1/2005

Wortlaut:

„Hiermit wird beantragt, die Beschlussvorlage Drucksache: 215/2005 wie folgt zu erweitern:

Absatz 1 bleibt

Absatz 2 Satz 1 bleibt

Neuer Satz 2: Dabei spricht sich die SVV gegen ein großflächiges Einzelhandelszentrum, wie es der Öffentlichkeit von der Lührs-Gruppe am 1.11.2005 präsentiert wurde, aus.

Neuer Satz 3: Vielmehr soll entsprechend den historischen Gegebenheiten die Fassade des früheren Rathauses mit einem multifunktionalen Baukörper errichtet werden.

Neuer Satz 4: Daneben sollen Bereiche für kleinteilige Bebauung durch Einzelhändler und kleine Gewerbetreibende wie Gaststätten und Cafés ausgewiesen werden.

Neuer Satz 5: Zu berücksichtigen ist dabei die Freihaltung einer Fläche im Süden und Westen für die Nutzung durch Wochenmärkte und als Anziehungspunkt für den Tourismus.

Alter Satz 2 bleibt“

*geheime Abstimmung: Antrag DS: 215-1/2005
mehrheitlich angenommen*

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Für den Innenstadtbereich zwischen der Straße des Friedens, der Scharrnstraße, der Friedrichstraße und der Straße Marktberg wird der Bebauungsplan D III „Marktberg“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

aufgestellt. Der Geltungsbereich ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Planungsziele des Bebauungsplans für den Marktberg sind eine Funktionsstärkung der Innenstadt sowie eine Revitalisierung der Stadtmitte Prenzlau durch die Schaffung von Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie- und Freizeitangeboten. Dabei spricht sich die Stadtverordnetenversammlung gegen ein großflächiges Einzelhandelszentrum, wie es der Öffentlichkeit von der Lührs-Gruppe am 1.11.2005 präsentiert wurde, aus. Vielmehr soll entsprechend den historischen Gegebenheiten die Fassade des früheren Rathauses mit einem multifunktionalen Baukörper errichtet werden. Daneben sollen Bereiche für kleinteilige Bebauung durch Einzelhändler und kleine Gewerbetreibende wie Gaststätten und Cafés ausgewiesen werden. Zu berücksichtigen ist dabei die Freihaltung einer Fläche im Süden und Westen für die Nutzung durch Wochenmärkte und als Anziehungspunkt für den Tourismus. Zudem trägt der Abriss der bestehenden Wohnanlage auf dem Marktberg im Rahmen des Stadtumbaus zu einer Entlastung des Wohnungsmarkts der Stadt Prenzlau bei.“

*geheime Abstimmung: geänderte Fassung Beschluss
DS: 215/2005*

mehrheitlich angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2006

Die Beschlussvorlagen, Anträge und Mitteilungsvorlagen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehörige Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

zu TOP 7.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 24/2006**

Wechsel Vorsitz Behindertenbeirat

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 8.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 237/2005**

Behindertenbeirat: Neuwahl eines Mitgliedes

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Marita Möske, Stettiner Straße 78, 17291 Prenzlau, in den Behindertenbeirat der Stadt Prenzlau zu berufen.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 234/2005**

Berufung beratendes Mitglied: Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Herrn Michael Steffen

als sachkundigen Einwohner zum beratenden Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung zu berufen.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 230/2005**

Umbenennung Städtisches Gymnasium Prenzlau

zu TOP 10.1.**Antrag DS-Nr.: 230-1/2005**

Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 230/2005

Wortlaut:

„Die Umbenennung wird in ‚Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Prenzlau‘ geändert.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Umbenennung des Städtischen Gymnasiums Prenzlau in ‚Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Prenzlau‘ mit Wirkung vom 01. August 2006.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 11.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 249/2005**

Umzug Hort der Kita ‚Freundschaft‘ in den ehemaligen Schulteil II des Städtischen Gymnasiums

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 240/2005**

Unterstützung Historienspektakel Prenzlau e. V. 2006

Beschluss:

„1. Dem Historienspektakelverein Prenzlau e. V. wird ein zurückzahlbarer Zuschuss für die Vorbereitung des Historienspektakels 2006 in Höhe von 22.000,00 € gewährt. Dieser Zuschuss ist bis zum 31. Oktober 2006 an die Stadt Prenzlau zurückzuzahlen. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Vertrag mit dem Verein vorzubereiten und abzuschließen. In diesem ist festzulegen, dass der Verein

in allen Publikationen auf die Unterstützung der Stadt Prenzlau in geeigneter Form hinzuweisen hat.

2. Die Freilichtbühne, die kleine Freilichtbühne und die Festwiese werden dem Historienspektakel Prenzlau e. V. für die Proben laut Probenplan sowie für die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung des Historienspektakels 2006 kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Betriebskosten für die o. g. Anlagen trägt der Verein.

Die Veranstaltungen auf der Freilichtbühne, der kleinen Freilichtbühne und der Festwiese, die durch die Stadt Prenzlau oder einen ihrer Vertragspartner organisiert werden, haben bis einschließlich 01. September 2006 Vorrang vor den Proben bzw. Vorbereitungsarbeiten des Vereins.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 245/2005**

Jahresabschluss 2004 der Wohnbau GmbH Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 14.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 17/2006**

Beteiligungsbericht 2004

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 15.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 248/2005**

2. Fortschreibung der Brandschutzkonzeption der Stadt Prenzlau

zu TOP 15.1.**Antrag DS-Nr.: 248-1/2005**

Änderungsantrag Fraktion Gerulat/Kleingärtner zur DS-Nr.: 248/2005

Wortlaut:

„Maßnahmen zur Errichtung von neuen Löschwasserteichen sind unverzüglich zu treffen.

Im Bereich der Uckerseen sind Rettungsgeräte wieder aufzustellen.“

zurückgezogen

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau beschließt die als Anlage beigefügte 2. Fortschreibung der Brandschutzkonzeption der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 16.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 16/2006**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Prenzlau‘ lt. Anlage.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 17.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 247/2005**

Versetzung der Steganlage im Bereich des Eisenbahnerangelvereins e.V.

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Versetzung der Steganlage im Bereich des Eisenbahnerangelvereins e. V. am Ostufer des Unteruckersees und die o. a. Finanzierung in Höhe von ca. 23.000,00 €.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 18.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 14/2006**

Neustrukturierung der Bürgerbeteiligung

zu TOP 18.1.**Antrag DS-Nr.: 204/2005**

Antrag der SPD-Fraktion - Beiräte der Stadt Prenzlau

Wortlaut:

„Entsprechend der Anlage (Punkt 1-5) bildet die Stadt Prenzlau 2006 den Stadt- und Ortsteilentwicklungsbeirat (SuOB).“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

Damit entfällt die Abstimmung über die Beschlussvorlage DS-Nr.: 14/2006.

zu TOP 19.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 15/2006**

Neustrukturierung des externen Projekt-/ Quartiersmanagements in der Stadt Prenzlau

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 20.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 236/2005**

Abwägungs- und Satzungsbeschluss über die 2. Änderung und teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes B II „Am Sternberg“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wurden mit dem in Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes B II, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A/ Anlage 2) und den textlichen Festsetzungen (Teil B/ Anlage 3) in der Fassung vom Dezember 2005 wird entsprechend § 10 Abs.1 Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung zur Satzung erhoben. Die Begründung mit dem Umweltbericht (Anlage 4) werden gebilligt.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 21.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 3/2006**

Fortschreibung der mittelfristigen Investitionsplanung

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 21.1.**Antrag DS-Nr.: 20/2006**

Antrag Fraktion DIE LINKE.PDS

Verfahren zur Fortschreibung der Investitionsplanung

Wortlaut:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, in die Stadtverordnetenversammlung einen Beschluss einzubringen, in dem Festlegungen getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen Investitionen in die Titelliste der Investitionsvorbereitung und -durchführung aufgenommen werden. (Notwendigkeit, Kosten, Effizienz, Marktvergleich, Zeitrahmen, Folgewirkungen, beschließendes Gremium, Wertgrenze usw.)“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 22.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 8/2006**

Vandalismusschäden

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 23.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 13/2006**

Petition an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg - Maßnahmen gegen Graffiti-schmierereien

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Petition an das Ministerium der Justiz und an den Landtag des Landes Brandenburg gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 24.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 12/2006**

Entwicklung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Ordnungsamtes der Stadt Prenzlau seit dem Jahr 2000

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 25.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 7/2006**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben: IV. Quartal 2005

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 244/2005**

Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2006

„Die Stadtverordneten nehmen den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 26.1.**Antrag DS-Nr.: 244-1/2005**

Antrag der Fraktionen CDU, SPD, FDP und des Stadtverordneten Herrn Theil

Aufhebung der Haushaltssperre 2006

Wortlaut:

„Die in der Mitteilungsvorlage DS: 244/2005 angezeigte Haushaltssperre für 2006 wird ohne Ausnahme durch die SVV mit sofortiger Wirkung aufgehoben.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 27.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 232/2005**

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung)

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die ‚2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung)‘ gemäß Anlage.“

Abstimmung: einstimmig angenommen

zu TOP 28.**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 19/2006**

Neuwahl des Vorstandes des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 29.1.**Antrag DS-Nr.: 243/2005**

Antrag CDU-Fraktion

Wiedervorlage: Keine Asphaltierung der Uckerpromenade

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich gegen eine Asphaltierung der Uckerpromenade aus. Die Verwaltung wird beauftragt, notwendige Arbeiten zur Instandsetzung der Promenade unverzüglich (vor der Sommersaison) durchzuführen.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 29.2.**Antrag DS-Nr.: 23/2006**

Antrag Fraktion Gerulat/Kleingärtner

Rücknahme der Delegation des Mitgliedes im Aufsichtsrat der Wohnbau GmbH Herrn Jürgen Hoppe und Vorschlag eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes durch die SPD-Fraktion

Wortlaut:

„Die SPD-Fraktion hat auf der Grundlage von § 50 und § 104 GO Herrn Jürgen Hoppe als Mitglied in den Aufsichtsrat der Wohnbau GmbH entsandt. Dies wurde mit Beschluss 31/2004 durch die SVV bestätigt.

Herr Jürgen Hoppe war bis zur Wahl von Herrn Hans-Peter Moser als Bürgermeister Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wohnbau GmbH. Somit trägt er nicht nur die Mitverantwortung, sondern aus Sicht unserer Fraktion die hauptsächliche Verantwortung für die mangelnde Kontrolle der Geschäftsführer und damit der Wohnbau GmbH generell über viele Jahre hinweg. Nach unserer Auffassung ist er damit auch für die in dieser Zeit entstandenen Schäden für das Unternehmen, z. B. durch den Kauf des Umela-Geländes, Jola-Tetac, die Blöcke in der Röpersdorfer Straße, den Umbau von Wohnungen in eine Gaststätte in der Kleinen Baustraße etc. verantwortlich zu machen. Wie sich der über Jahre entstandene Schaden zusammensetzt, ist aus den jährlichen Berichten und Empfehlungen der Prüfer zum Jahresabschluss zu entnehmen. Auf die Verantwortung dafür wurde auch u.a. im Zeitungsartikel vom 23.06.2005 und im Bericht des neuen Geschäftsführers und des externen Unternehmensberaters am 16.06.2005 in der SVV hingewiesen.

Dass Herr Jürgen Hoppe noch heute Mitglied des Aufsichtsrates ist und sogar einer Arbeitsgruppe angehört, die die Wohnbau GmbH bei der Sanierung unterstützen soll, ist nicht mehr hinnehmbar, sondern ein Schlag ins Gesicht der zum 01.01.2006 entlassenen Mitarbeiter.

Wir sollten endlich handeln und nicht wie in der SVV vom 16.06.2005 nur betroffen schweigen und wegsehen.

Wir fordern Herrn Jürgen Hoppe auf, den Weg für einen Neuanfang frei zu machen. Anderenfalls sollte die SPD-Fraktion ihn aus Gründen der Glaubwürdigkeit zurückziehen.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 29.3.

Antrag DS-Nr.: 22/2006

Antrag Fraktion Gerulat/Kleingärtner
Offenlegung Finanzierung „Marktbergstudie“ durch Herrn Jürgen Hoppe und die SPD-Fraktion

Wortlaut:

„Es besteht nach Ansicht unserer Fraktion der Verdacht, dass die politische Meinungsbildung in der SVV nicht demokratisch verlaufen ist, sondern dass durch das Gutachten, welches Herr Jürgen Hoppe (Vorsitzender der SPD-Fraktion) in Auftrag gegeben hat, eine Beeinflussung der öffentlichen politischen Meinung der Stadtverordneten stattgefunden hat.

Das Gutachten der BulwienGesa AG „Markt- und Standortanalyse Wirkungsanalyse Real/Kaufland“ ist eine einseitig orientierte Analyse, die auf „Wirkung“ abzielt, also nicht neutral verfasst wurde. Als Auftraggeber wird die SPD Prenzlau genannt (siehe beiliegendes Blatt), deren Ortsverein allerdings die Verantwortung für das Gutachten bereits öffentlich ablehnte. Das Gutachten wurde auch nicht durch die SPD Prenzlau oder die SPD-Fraktion finanziert, sondern durch Dritte (Kauf).

Die zielgerichtete Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die im Hintergrund agierenden Kräfte, deren Motive aber offensichtlich sind und deshalb öffentlich gemacht werden müssen, kann nach unserer Auffassung nicht bestritten werden. Hier muss eine Offenlegung der Finanziere der Studie erfolgen.“

zurückgezogen

zu TOP 30.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 25/2006

Mitwirkung am Modellprogramm „Wir kümmern uns selbst“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

zu TOP 31.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 26/2006

Mitwirkung im Netzwerk „Vernetzte Integrationsakteure Prenzlau“

„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“

Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16.02.2006

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 9/2006

Übertragung der Regenwasserkanäle von der Stadt Prenzlau an die Stadtwerke Prenzlau GmbH

zu TOP 6.

Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 4/2006

Eintreibung öffentlicher Forderungen

zu TOP 7.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 1/2006

Niederschlagung offener Forderungen

zu TOP 8.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 2/2006

Niederschlagung offener Forderungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Prenzlau

vom: 17.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 8 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200) in der zur Zeit geltenden Fassung am 16.02.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Prenzlau vom 08.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 06/2004, S. 5 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach

„9. Plätze

60 m 60 m 50 v.H.“

wird

„10. verkehrsberuhigte
Geschäftsbereiche

30 m 30 m 50 v.H.“

eingefügt.

2. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Nach

„9. Plätze

dem öffentlichen Verkehr gewidmete Plätze
(Erschließungsanlagen i.S. des § 127 Abs. 2 Nr.
1 BauGB).“

wird

„10. verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche

Straßen mit Zonengeschwindigkeit deutlich
unter 30 km/h in einem zentralen städtischen
Bereich mit hohem Fußgängeraufkommen und
Aufhaltungsfunktion, wobei die Verkehrsarten
rechtlich getrennt sind.“

eingefügt.

3. § 6 Abs. 3 Nr. 3 lit. b) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „in der“ werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen und Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Prenzlau“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 17.02.2006

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung)

vom: 17.02.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer Sitzung am 16.02.2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) vom 24.01.2002, Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, Nr. 01/2002, S.11 f., geändert durch die Änderungssatzung der Satzung der Stadt Prenzlau über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten (Entschädigungssatzung) vom 03.07.2002, Amtsblatt für die Stadt Prenzlau, Nr. 07/2002, S. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird gestrichen.
2. § 3 Absatz 1 Buchst. e) erhält folgende Fassung:
 „e) Fraktionsmitglieder für bis zu zwei Sitzungen, die der Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung, einschließlich der Ausschusssitzungen, dienen
 10,00 €.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. des Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 17.02.2006

gez. Hans-Peter Moser
 Bürgermeister

Satzung über die Zahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Stadt Prenzlau (Stellplatzsatzung)

vom: 09.02.2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 1 und 6 sowie § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 43 und 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der zur Zeit geltenden Fassung, dem § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung von Prenzlau am 16.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Ermittlung der Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze bei der Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im gesamten Stadtgebiet von Prenzlau. Dieser Satzung entgegenstehende Festlegungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze oder Garagen in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- (2) Werden bauliche Anlagen und andere Anlagen oder ihre Nutzung so wesentlich geändert, dass die Änderung einer Neuerrichtung gleichkommt, müssen Stellplätze oder Garagen vorgesehen werden. Sonstige Änderungen sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen in solcher Zahl und Größe hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können.
- (3) Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge kann untersagt werden, wenn verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

- (4) Die geforderten und vereinbarten Stellplätze sind spätestens bis zum Beginn der Nutzung der baulichen oder sonstigen Anlage herzustellen.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Anzahl der notwendigen Garagen, Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Ergeben sich bei der Anwendung der Richtzahl im Ergebnis Dezimalstellen, sind diese bei 0,5 und mehr nach oben, bei weniger als 0,5 nach unten auf die nächste volle Zahl auf- bzw. abzurunden. Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größeren Stellplatzbedarf maßgebend bzw. die Zeitdauer der unterschiedlichen Nutzungen angemessen zu beachten.
- (2) Abweichungen von in der Anlage festgesetzten Richtwerten können bei im Einzelfall festgestellten Mehr- oder Minderbedarf an Stellplätzen zugelassen oder gefordert werden, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse dies bedingen oder gestatten.
- (3) Für die Ermittlung des Geldbetrages zur Ablösung von Stellplätzen sind je Stellplatz 25 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche einer ebenerdigen öffentlichen Parkeinrichtung zu Grunde zu legen (§ 43 Abs. 4 BbgBO).

§ 4

Kosten der Ablöse und der Herstellung

- (1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder aus Gründen der Stadtentwicklung sowie des Umweltschutzes nicht vertretbar, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht unter Einverständnis der Stadt Prenzlau durch Ablösung nach § 43 (3) der Bauordnung für das Land Brandenburg (BbgBO) verlangt werden. Dies gilt nicht für notwendige Stellplätze nach § 45 Abs. 5 BbgBO (Behindertenstellplätze).
- (2) Die Höhe der Ablösesumme für einen Stellplatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$$A = (V+K) \times F$$

A = Ablösebetrag in €
(Abrundung auf volle 10 €)

V = Verkehrswert des Baugrundstückes €/m²

K = durchschnittliche Herstellungskosten der Stellplatzfläche in €/m², diese sind mit 60 € anzusetzen

F = erforderliche Stellplatzfläche in m²; für einen PKW-Stellplatz, einschl. anteiliger Verkehrsfläche sind 25 m² anzusetzen.

- (3) Die Ablösebeträge sind gem. § 43 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Brandenburg (BbgBO) zu verwenden.
- (4) Der nach § 4 ermittelte Geldbetrag für einen abzulösenden Stellplatz im Sanierungsgebiet I der Stadt Prenzlau wird um 50 v.H. gemindert, wenn das Vorhaben den Zielen und Zwecken der Sanierung entspricht. Außerhalb des Sanierungsgebietes kann der Geldbetrag für einen abzulösenden Stellplatz um 50 v.H. gemindert werden, wenn das Vorhaben der Behebung von städtebaulichen Missständen, insbesondere der Verbesserung der Wohnverhältnisse oder der Schaffung preiswerten Wohnraums dient und die Maßnahme den Zielen und Zwecken der Stadtentwicklung entspricht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 09.02.2006

gez. Hans-Peter Moser
Bürgermeister

Anlage zur „Satzung über die Zahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Stadt Prenzlau“
(Stellplatzsatzung)

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf

lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz
1.1	Einfamilienhäuser	2
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1,5 je Wohnung
1.3	Seniorenwohnungen	0,2 je Wohnung, die errechnete Zahl ist aufzurunden auf einen vollen Stellplatz
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten, mindestens 2 Stellplätze
1.6	Studentenwohnheime	1 je 2 Betten
2.1	Büro- und Verwaltungsräume, allgemein	1 je 30 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr	1 je 20 m ² Nutzfläche
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 60 m ² Verkaufsnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 m ² Verkaufsnutzfläche
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (Theater- und Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 10 Sitzplätze
4.2	sonstige Versammlungsstätten (Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 40 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 30 Sitzplätze
5. Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze	1 je 400 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze
5.3	Sporthallen ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Sporthallen mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und -luftbäder	1 je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze

Anlage zur „Satzung über die Zahl und Gestaltung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der Stadt Prenzlau“
(Stellplatzsatzung)

5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	2 je Bahn
6.1	Gaststätten mit örtlicher Bedeutung	1 je 8 Sitzplätze
6.2	Gaststätten mit überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7.1	Krankenhäuser	1 je 4 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten	1 je 2 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 6 Betten
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler
8.2	sonstige allgemein bildende Schulen	1 je 25 Schüler, zusätzlich 1 je 8 Schüler über 18 Jahren
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 10 Schüler
8.4	Fach- und Hochschulen	1 je 4 Studierende
8.5	Kindertagesstätten	1 je 20 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime	1 je 15 Besucherplätze
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kfz-Werkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	2 je Pflegeplatz
9.5	Kfz-Waschstraßen	2 je Waschanlage
9.6	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	1 je Waschplatz
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m ² Grundstücksfläche, mindestens 10 Stellplätze
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Hallenfläche, mindestens 3 Stellplätze

**Öffentliche Bekanntmachung
der Inkraftsetzung der 2. Änderung des Bebauungs-
planes C IV „Neustädter Damm – Am Höftgraben“
der Stadt Prenzlau**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 15.09.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes C IV „Neustädter Damm – Am Höftgraben“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit zusammenfassender Erklärung in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 007 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

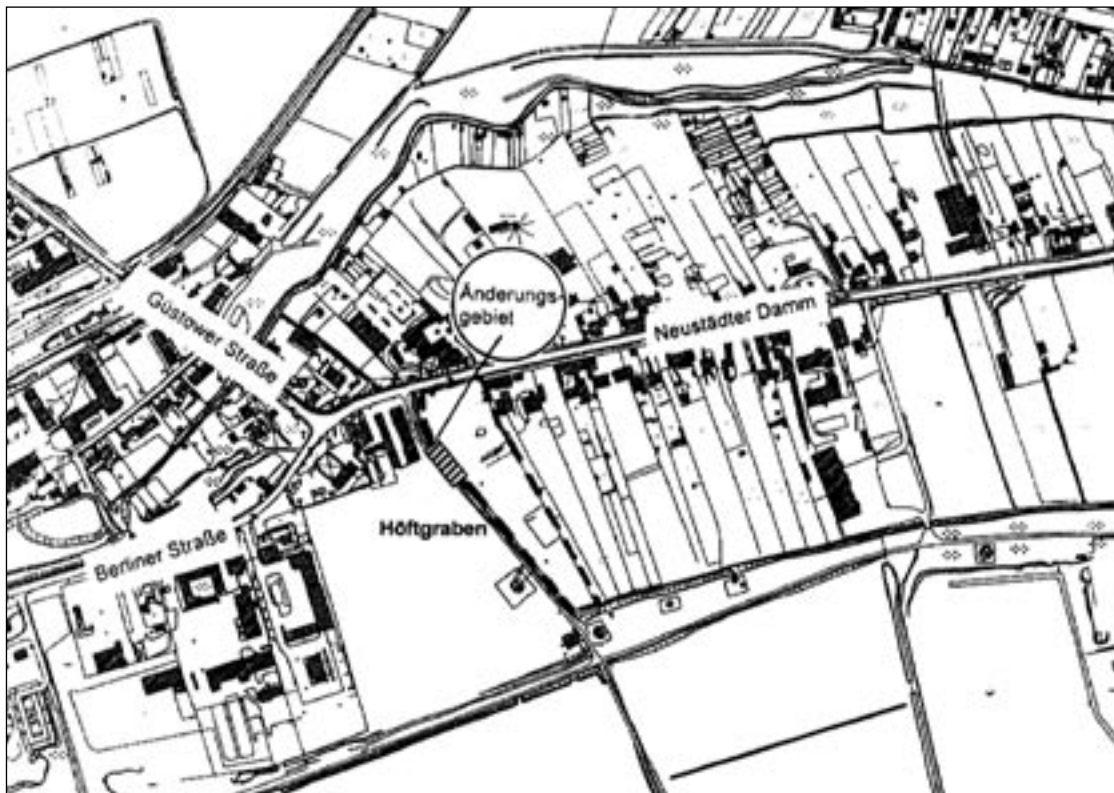
wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Prenzlau, den 16.02.2006

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Öffentliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes D III
„Marktberg“ gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau am 09.01.2006 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan D III „Marktberg“ wie folgt gefasst:

Für den Innenstadtbereich zwischen der Straße des Friedens, der Scharnstraße, der Friedrichstraße und der Straße Marktberg wird der Bebauungsplan D III „Marktberg“ gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Der Geltungsbereich ist, wie in der Anlage dargestellt, abgegrenzt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ist gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen.

Planungsziele des Bebauungsplans für den Marktberg sind eine Funktionsstärkung der Innenstadt sowie eine Revitalisierung der Stadtmitte Prenzlaus durch die Schaffung von Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Gastronomie- und Freizeitangeboten. Dabei spricht sich die Stadtverordnetenversammlung gegen ein großflächiges Einzelhandelszentrum, wie es der Öffentlichkeit von der Lührs-Gruppe am 1.11.2005 präsentiert wurde, aus. Vielmehr soll entsprechend den historischen Gegebenheiten die Fassade des früheren Rathauses mit einem multifunktionalen Baukörper errichtet werden.

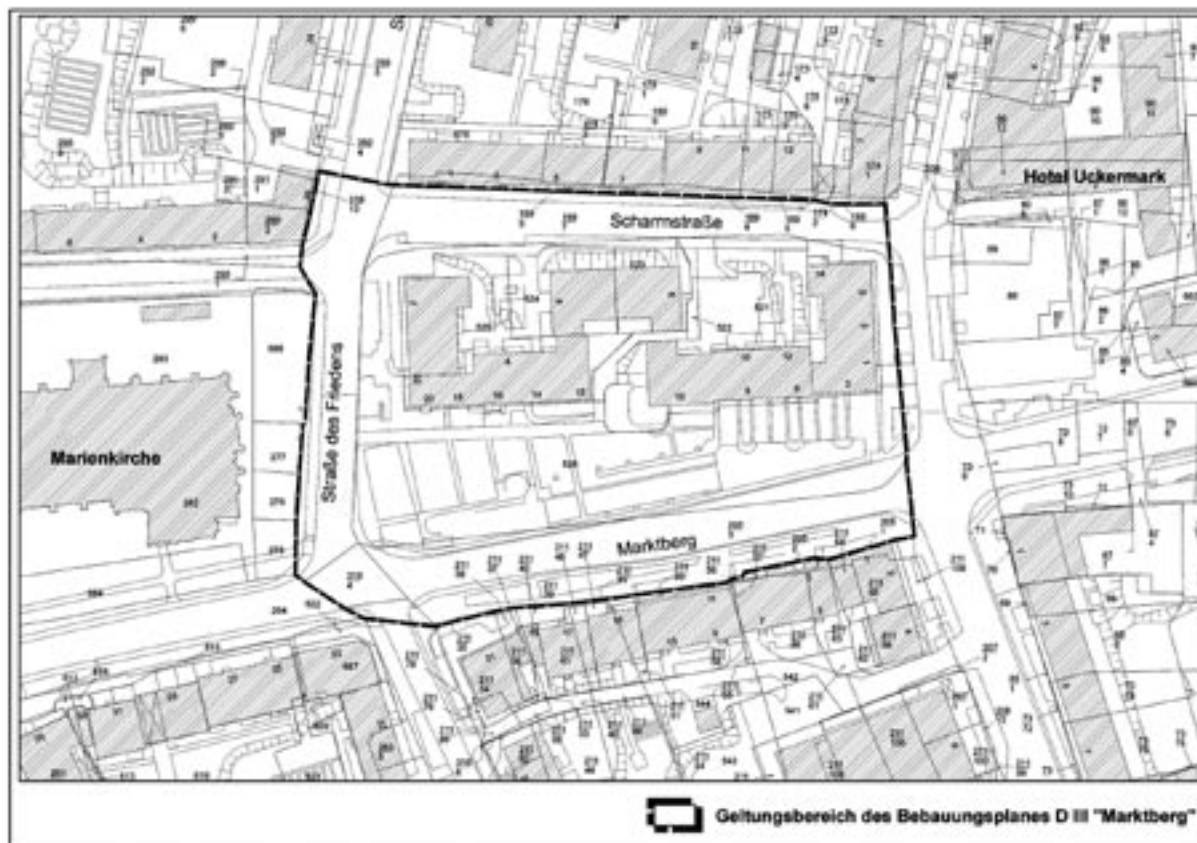
Daneben sollen Bereiche für kleinteilige Bebauung durch Einzelhändler und kleine Gewerbetreibende wie Gaststätten und Cafés ausgewiesen werden.

Zu berücksichtigen ist dabei die Freihaltung einer Fläche im Süden und Westen für die Nutzung durch Wochenmärkte und als Anziehungspunkt für den Tourismus. Zudem trägt der Abriss der bestehenden Wohnanlage auf dem Marktberg im Rahmen des Stadtumbaus zu einer Entlastung des Wohnungsmarkts der Stadt Prenzlau bei.

Prenzlau, den 14.02.2006

gez. Moser
Bürgermeister

- Siegel -



**Öffentliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 2. Änderung und
teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes
B II „Am Sternberg“ der Stadt Prenzlau**

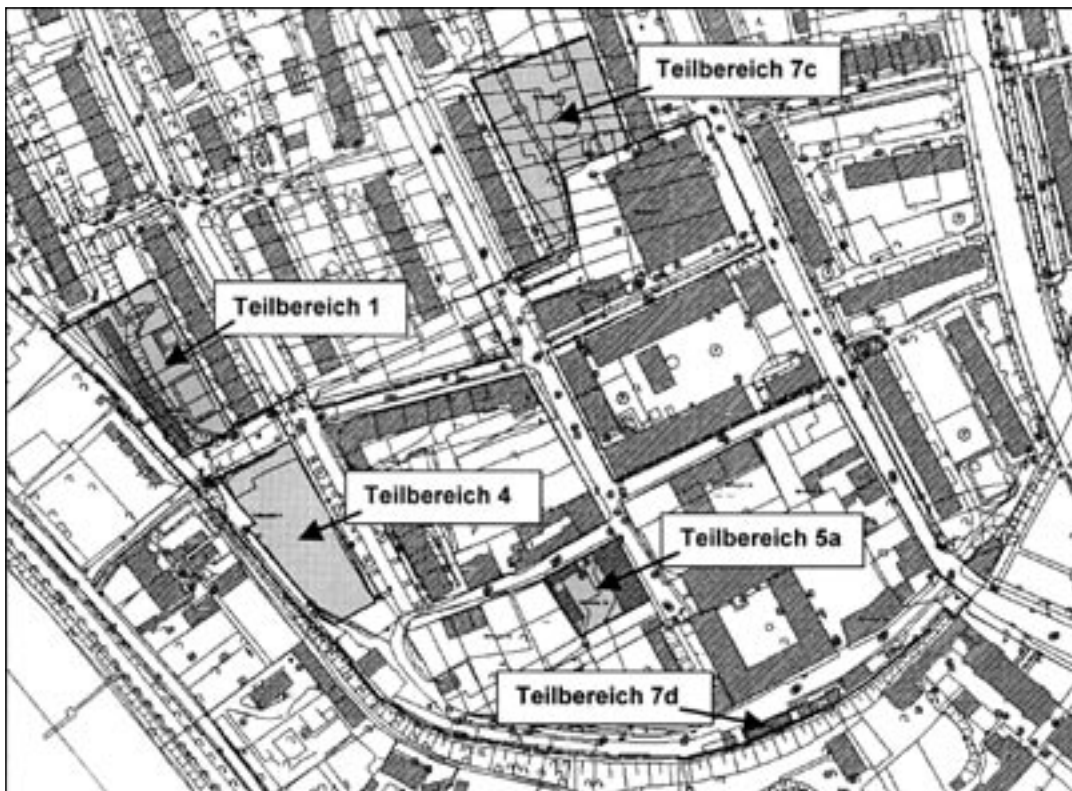
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat am 16.02.2006 die 2. Änderung und teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes B II „Am Sternberg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt.

Für das im Stadtzentrum liegende Plangebiet wurde ein Änderungsverfahren durchgeführt, da nach dem Inkraftsetzen des Ursprungsbebauungsplanes am 14.03.2001 in den Teilbereichen 1, 4, 5a und 7d maßgebende Änderungen der Planungsziele beabsichtigt waren, welche im Rahmen dieses Verfahrens umgesetzt wurden.

Die 2. Änderung und teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes B II „Am Sternberg“ tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, Amt für Stadt- und Ortsteilentwicklung, SG Stadtplanung, Zimmer 005 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

unmaßstäbliche Darstellung



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Prenzlau, den 21.02.2006

gez Moser
Bürgermeister

- Siegel -

**Genehmigung einer Kunststoffgalvanikanlage
am Standort 17291 Prenzlau
Bekanntmachung des
Landesumweltamtes Brandenburg**

vom 07. März 2006

Die Firma Ubrig + Söhne GmbH, Nordring 30 - 38, 42579 Heiligenhaus beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Prenzlau, Flur 6, Flurstück 103/35** eine **Anlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen** (Kunststoffgalvanikanlage) zu **errichten** und zu **betreiben**.

Mit dem Vorhaben soll ein Wirkbadvolumen von 74 m³ installiert werden, welches eine galvanische Oberflächenbehandlung von maximal 400 m² Kunststoffteilen für die Autoindustrie gestattet.

Die Inbetriebnahme der Kunststoffgalvanikanlage ist im III. Quartal 2006 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat** vom **14.03.2006** bis einschließlich **13.04.2006** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Dammweg 11, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.16 in 16303 Schwedt/Oder und in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Erdgeschoss, Zimmer 007 in 17291 Prenzlau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist** vom **14.03.2006** bis einschließlich **27.04.2006** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin** am **11.05.2006** um **10.00 Uhr** im **Kleinkunstsaal des Dominikanerklosters Prenzlau, Uckerwieck 813** in **17291 Prenzlau** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird,

bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1687)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Förderung privater Investitionen im Landkreis
Uckermark im Rahmen der Integrierten ländlichen
Entwicklung (ILE)**

Seit Januar 2006 steht das Regionalmanagement für private Antragsteller zur Umsetzung des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) im Landkreis Uckermark zu Verfügung. Das Regionalmanagement wird durch die „Bürokooperation Regionalmanagement Uckermark“ unter Leitung der Agro-Öko-Consult GmbH organisiert und durchgeführt.

Ein Hauptziel des Regionalmanagements ist es, private Projektträger bzw. Investoren bei der Umsetzung von arbeitsplatzschaffenden und arbeitsplatzsichernden Maßnahmen zu unterstützen. Folgende Maßnahmen können mit einem Zuschuss von bis zu 45% gefördert werden:

- Investitionsvorhaben von Land- und Forstwirten und anderen Partnern im ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten, z. B. dorftypi-

ches Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungen, Freizeit und Urlaub auf dem Lande, qualitätsverbessernde und saisonverlängernde Maßnahmen; Verkauf- und Vermarktungseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Tourismus

- Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Modellvorhaben mit innovativem Charakter, insbesondere zur Einführung moderner Technologien und Verfahren sowie zur Verwertung von im ländlichen Raum vorhandenen bzw. erzeugten Rohstoffen und Produkten mit Neuheitscharakter für das Land Brandenburg
- Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der Land- u. Forstwirtschaft.

Zur Unterstützung der privaten Antragsteller, die Projekte zur Schaffung bzw. Sicherstellung von Einkommen und Arbeitsplätzen umsetzen wollen, werden von der Bürokooperation an den Standorten **Prenzlau**, **Pinnow** und **Lychen** Beratungen durchgeführt. Für die Beratung bei der Projektentwicklung und Antragstellung stehen Ihnen versierte Berater **kostenlos** zur Verfügung. Beratungsgespräche können telefonisch auch für Termine vor Ort vereinbart werden (bitte vorher anmelden).

Büroanschrift	Telefon	Bürozeiten
ILE Regionalmanagement Landkreis Uckermark Grabowstraße 18/ Raum 203 17291 Prenzlau	Frau Trellert, Dr. Lehmann 03984-702081 (Prenzlau) 030-54782352 (Berlin)	Jeden Dienstag 13 – 17 Uhr bzw. nach Terminabsprache
Naturpark Uckermärkische Seen Zehdenicker Str. 1 17279 Lychen	Herr Reimann 039888-52929 (Lychen) 030-54782352 (Berlin)	Jeden Donnerstag: 13 – 16 Uhr bzw. nach Terminabsprache
GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH Industrie- u. Gewerbegebiet, Haus 9 16278 Pinnow	Frau Schäfer 033335-30909 (Pinnow) 0331-23369-0 (Potsdam)	Jeden Montag: 14 – 17 Uhr bzw. nach Terminabsprache

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Dr. Mahlow
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:
Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:
kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:
Druckerei Nauendorf
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:
0 33 31 / 30 17 - 0